

Informationen zum Wechsel an eine andere als die zuständige Berufsschule



RheinlandPfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Informationen zum Wechsel für die Berufsfachschule I und das Berufsvorbereitungsjahr finden Sie [hier](#).

Grundsätzliche Regelung

Grundsätzlich gilt: Auszubildende besuchen den Bildungsgang „Berufsschule“ an der berufsbildenden Schule (BBS), in deren Schulbezirk die Ausbildung stattfindet. Maßgeblich ist der Ort der tatsächlichen überwiegenden praktischen Ausbildung.¹

Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, haben Auszubildende die Möglichkeit eine andere als die zuständige Berufsschule zu besuchen.² Hierzu ist ein Antrag erforderlich.

Zuständige Berufsbildende Schule (BBS)

Zuständig ist die BBS, die

1. für das gewünschte Ausbildungsjahr Unterricht für den entsprechenden Beruf anbietet. Diese Schule kann dem [Standortatlas](#) entnommen werden. Ist der Beruf nicht Teil des Standortatlas, richtet sich die zuständige BBS nach der [Splitterberufeliste](#).³

und

2. dem Schulbezirk zugeordnet ist, in dem die betriebliche Ausbildungsstätte liegt. (Die Adresse der betrieblichen Ausbildungsstätte kann dem Ausbildungsvertrag entnommen werden.)

Anerkannte Gründe für einen Wechsel

Als wichtige Gründe zum Besuch einer anderen Schule werden in der Regel anerkannt.

1. Bei Teilzeitunterricht:

- ⌚ Eine Anreise zur zuständigen BBS die mit öffentlichen Verkehrsmitteln länger als 1,5 Stunden dauert (inklusive aller Fußwege und Umsteigezeiten). Dies gilt auch, wenn Hin- und Rückreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln zusammen länger als 3 Stunden dauern. Die Reisedauer zur beantragten BBS darf nicht länger als zur zuständigen BBS dauern. Wartezeiten vor und nach dem Unterricht werden angemessen berücksichtigt.
- ⌚ Die beantragte BBS kann zu Fuß (bis zu 4 Kilometern) erreicht werden.⁴

2. Unabhängig von der Form der Beschulung:

- ⌚ Bei Vorliegen **anderer trifftiger Gründe** (beispielsweise Betriebswechsel während der Ausbildung, duales Studium...) müssen diese fundiert schriftlich belegt werden.

Verfahren

1. Der Antrag zum Besuch einer anderen als der zuständigen Berufsbildenden Schule (BBS) ist auszufüllen:
 - [Antrag \(Vordruck RP\)](#) für Überweisungen innerhalb von RLP
 - [Antrag \(Vordruck B\)](#) für Überweisungen in einem anderen Bundesland
 2. Die Antragstellenden übersenden den ausgefüllten Antrag und die notwendigen Nachweise per E-Mail an die zuständige BBS.
 3. Nach der Bearbeitung werden Sie kontaktiert und erhalten entsprechende Rückmeldung.

Ansprechpersonen Schulaufsicht (ADD), Referat 36

Aufsichtsbezirk Trier

Katrin Ludwig Tel. 0651 – 9494 – 725 Katrin.Ludwig@add.rlp.de

Kerstin Berg Tel. 0651 – 9494 – 668 Kerstin.Berg@add.rlp.de

Aufsichtsbezirk Koblenz

Stefanie Preek Tel. 0261 – 20546 – 13501 Stefanie.Preek@add.rlp.de

Alexandra Haas Tel. 0261 – 20546 – 13495 Alexandra.Haas@add.rlp.de

Aufsichtsbezirk Neustadt an der Weinstraße

Benno Simon Tel. 06321 – 99 – 2308 Benno.Simon@addnw.rlp.de

Zuschuss zu Unterkunfts-, Verpflegungs- und Fahrkosten

Auszubildende, die im Unterricht in Blockform beschult werden, können Zuschüsse beantragen. Das setzt voraus, dass die tägliche Fahrt zum Unterrichtsort unzumutbar ist und sie deshalb am Ort der BBS oder in der Nähe wohnen müssen.

Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#).

Ursula Spartz Tel. 0651 – 9494 – 936 Ursula.Spartz@add.rlp.de

Rechtsgrundlagen

¹ Die Ausbildungsstätte findet sich im Berufsausbildungsvertrag (§ 3 Ausbildungsstätte) nach §§ 10,11 Berufsbildungsgesetz vom 04.05.2020 in der jeweils gültigen Fassung

² § 11 Abs. 2 der Schulordnung für die öffentlichen Berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990, in der jeweils gültigen Fassung

§ 62 Abs. 2, Sätze 3 und 4 in Verbindung mit § 62 Abs. 3 und 4 des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz vom 30. März 2004, in der jeweils gültigen Fassung

³ Liste der anerkannten Ausbildungsberufe, für welche länderübergreifende Fachklassen eingerichtet werden, mit Angabe der aufnehmenden Länder (Berufsschulstandorte) und Einzugsbereiche, in der jeweils gültigen Fortschreibung

⁴ analoge Anwendung des § 69 Abs. 2 des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz vom 20. März 2004, in der jeweils gültigen Fassung